



Verein Kino LICHTSPIELE
Klosterplatz 20, 4600 Olten
www.kino-lichtspiele.ch

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kino Lichtspiele“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Olten.

Art. 2 Zweck

Der Verein Kino Lichtspiele organisiert öffentliche und private Filmvorführungen im Arthouse-Bereich, sowie verwandte Events in Olten. Damit soll das aktuelle Filmschaffen und die kulturelle Vielfalt unterstützt und gefördert werden. Insbesondere soll auch dem Nachwuchsfilm und dem schweizerischen Filmschaffen eine Plattform geboten werden. Der Verein bietet auch Retrospektiven und Filmreihen an.

Weiter können Vorträge, Seminare und Workshops zu verschiedenen filmischen Themen organisiert werden. Zur Erfüllung seines Zwecks schliesst der Verein Kino Lichtspiele mit Dritten, welche über geeignete Lokalitäten verfügen, einen Nutzungsvertrag zum Betrieb des Kino Lichtspiele ab.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein Kino Lichtspiele ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und bereit sind, den Verein Kino Lichtspiele zu unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

Einzelmitglieder und MitgliederPlus, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, Einzelmitglieder geniessen einen verbilligten Eintritt zu sämtlichen Filmvorführungen. MitgliederPlus bezahlen einen höheren Jahresbeitrag und erhalten freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Ehrenmitglieder sind verdienstvolle natürliche Personen, sie geniessen freien Kino-Eintritt und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Beitritt von Mitgliedern

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages, Tod eines Einzel- oder Ehrenmitgliedes, Auflösung oder Liquidation eines Kollektivmitgliedes oder durch Ausschluss beendet.

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung und bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Mittel

Art. 6 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung seines Vereinszweckes über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- den Verkauf von Kinotickets
- Erlöse aus allfälligen Einnahmen vom Betrieb einer Bar oder eines Caterings
- Förderbeiträge
- Beiträge von Gönner:innen bzw. Sponsor:innen
- Zuwendungen aller Art

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

IV. Organisation

Art. 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisor:innen

Art. 9 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus ihren Mitgliedern. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Dieses dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt, wobei der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder eine solche jederzeit verlangen können.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Nennung der Traktanden. Anträge von Mitgliedern können bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Der Vereinsversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes und des:der Präsident:in
- Ausschluss von Mitgliedern bei Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Änderung der Statuten bei Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins bei Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Beschlussfassung über Beendigung des Nutzungsvertrags zum Betrieb des Kino Lichtspiele
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident:in, Kassier:in, und weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des:der Präsident:in. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit werden die Argumente nochmals aufgezeigt

und die Abstimmung unmittelbar wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit wird das Geschäft/der Beschluss auf die nächste Vorstandsversammlung vertagt.
Alle Geschäfte werden kollektiv zu zweien unterschrieben.

Der Vorstand führt die laufenden strategischen und operativen Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte und Traktanden der Vereinsversammlung
- Leitung der Vereinsversammlung sowie die Führung der Protokolle
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Entscheid über Änderung des Nutzungsvertrags zum Betrieb des Kino Lichtspiele
- Wahl einer (aus Mitgliedern bestehenden) Programmkommission, die für das Filmprogramm verantwortlich zeichnet
- Koordination und Anstellung von zusätzlichem Betriebspersonal für den Betrieb des Kinos.
- Ausarbeitung eines Betriebshandbuchs, welches die Richtlinien für die Führung des Betriebes festlegt

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisionsstelle. Diese überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

V. Haftung

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung oder Fusion

Art. 13 Auflösung oder Fusion

Über die Auflösung oder die Fusion des Vereins beschliesst eine ausserordentliche Vereinsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung befindet die Versammlung mit einfachem Mehr über die Aufteilung des Liquidationserlöses zu Gunsten eines Vorhabens oder einer Einrichtung mit ähnlichem Zweck.

Das Inkrafttreten dieser Statuten wurde von der Gründungsversammlung am 24. Februar 2009 beschlossen.

Statutenänderung vom 27. Mai 2014, 23. Juni 2015 und 29. Januar 2025